

regime beständig gelebt, verrechtlicht und damit für Gegenwart und Zukunft geordnet wurden, und zwar im Hinblick auf den entscheidenden Kitt des Zusammenlebens aller Sozialgruppen in dem die Gemeinde umgebenden urbanen Raum: Gleichheit und Frieden. Jedermann, „Armen und Reichen“, heißt es sprechend in der Verfassungsurkunde Pfullendorfs von 1383, soll „Gleiches widerfahren und niemand dem anderen Unrecht tun und jedermann die nämlichen Verpflichtungen haben“. Der analytischen Auslotung der identitätsstiftenden, direkt wie indirekt den Verfassungstexten eingeschriebenen Teilnahme der einzelnen städtischen Großgruppen bzw. der herrschenden politischen Verfasstheiten an der gemeinsamen städtischen Ideologie von Frieden, Gleichheit und Gemeinem Nutzen und deren politischer Umsetzung im Instrumentarium der „guten Polizei“, dem städtischen Statutarrecht und seiner Anwendung, dient der letzte Teil, überschrieben mit „Des systèmes“. Untersucht werden darin die sich mit Ausnahme Nürnbergs zu politischen Zünften als tragendes Element der urbanen Verfassung wandelnden Handwerke, überdies die „patriciens“, in Weißenburg 1377 noch von den „Bürgern der Gemeinde“ geschieden als „Bürger vom Rat“, sowie die diesen Prozess kanalisierenden bzw. durch ad hoc gebildete Bürgerausschüsse revolutionierenden Ratsreglements mit ihrer abgestuften, teils sehr komplex ausgehandelten Teilhabe an der politischen Macht zwischen kleinem und großem Rat und der stets misstrauischen Gemeinde, mit ihren differenzierten Wahlmodi, Magistraturen und diversen Phänomenen von Gewaltenteilung. Nur zustimmen kann man der Einschätzung A.s., dass es bei allen anachronistischen Sichtweisen der traditionellen Stadtgeschichtsforschung auf die Kontinuitäten demokratischer Ideenwelten zwischen MA und Moderne in den wenigen Stadtgemeinden des Alten Reichs, in denen der Grad der Selbstermächtigung eine im Alltäglichen selbstständig operierende Klasse von Akteuren des Politischen aus unterschiedlichen sozialen Gruppen zusammenführte, zu Ausprägungen von politischen, in schriftliche Verfassungen geronnenen Partizipationsrechten kam, in denen gleich „Laboren“, um Alexandra Gallos Wendung zu bemühen, republikanische Verfahren ausprobiert und eingeübt wurden. Der Begriff „Republikanismus“ im Sinne Heinz Schillings – dies zum Schluss – scheint mir für das System an „Freiheit“, das sich in diesen Inseln innerhalb ihrer feudalen Umwelten ausbildete, stabiler zu sein als der Term „Demokratie“, um sicherer über die weiten Brücken hin zur Paulskirche oder nach Weimar zu gehen, wie es A. in seinen Schlussbemerkungen unternimmt. Ein nützliches Verzeichnis der behandelten, teils unedierte Stadtrechte ist dem Band beigegeben. Gerhard Fouquet

Thomas PIERSON, Vom Vertrag zum Status. Das Dienstvertragsrecht der Frankfurter Dienstbriefe im Alten Reich (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 321) Frankfurt am Main 2020, Vittorio Klostermann, XVIII u. 830 S., ISBN 978-3-465-04404-8, EUR 139. – In seiner Frankfurter Habil.-Schrift entwickelt P. die Praxis des Dienstvertragsrechts für die Bediensteten der Reichsstadt Frankfurt am Main auf der Grundlage der aus dem 14. bis zum 19. Jh. überlieferten „Dienstbriefe“. Durch eine sorgfältige Analyse dieser archivalischen Quellen gelingt es P., ein lebendiges und anschauliches Bild der